

In der Senatssitzung am 7. März 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 23. Februar 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. März 2023

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung“

A. Problem

Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven, die in der Ermittlungsgruppe „Kindesmissbrauch“ eingesetzt sind, bearbeiten Sachverhalte zu Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder im Bereich der Kinderpornografie. Sie sind u. a. mit der Analyse- und Auswertearbeit von Daten mit kinderpornografischen Inhalten befasst. Aufgrund dieser Verwendung sind die Beamtinnen und Beamten starken emotionalen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Diese besonderen Belastungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten gehen über die allgemeinen Belastungen bei der Dienstausübung hinaus und bedürfen daher der besonderen finanziellen Abgeltung. Somit ist diesem Personenkreis eine entsprechende Erschwerniszulage zu gewähren.

Eine psychosoziale Unterstützung wird den entsprechend verwendeten Beamtinnen und Beamten seitens des Dienstherrn bereits gewährt.

B. Lösung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung mit folgendem Inhalt:

Beamtinnen und Beamten der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit in der Aus- und Bewertung von Datenträgern in der Sachbearbeitung von Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder im Bereich der Kinderpornografie verwendet werden, erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 200 Euro. Erfolgt die Tätigkeit der Aus- und Bewertung der Datenträger bis zur Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit, wird die Erschwerniszulage in Höhe von 100 Euro monatlich gewährt. Die Erschwerniszulage knüpft nicht an die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes an, sodass auch Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen, die in den Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven entsprechend zur Datenanalyse verwendet werden, ebenfalls anspruchsberechtigt sind.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gewährung einer Erschwerniszulage „Datenauswertung in der Sachbearbeitung von Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder im Bereich Kinderpornografie“ führt bei der Polizei Bremen zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 31.200 Euro und bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 9.600 Euro.

Gender-Prüfung:

Dieser Verordnungsentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung fordert bezüglich des besoldungsrechtlichen Zulagenwesens, dass für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzuges zukünftig die gleichen Maßstäbe für die Gewährung von Zulagen gelten wie für die Beamtinnen und Beamten der Polizei.

Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Verordnungsentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 20. Februar 2023 (Anlage) dargelegt, dass er bereits in seinem Jahresbericht 2011 festgestellt habe, dass das Zulagenwesen insgesamt unübersichtlich, komplex und fehlerträchtig sei. Er habe empfohlen, Zulagen so weit wie möglich abzubauen oder zu vereinfachen (Jahresbericht 2011 - Land, Tz. 274 ff.). Vor dem Hintergrund seiner Feststellungen spricht sich der Rechnungshof gegen eine Erweiterung von Zulagen aus. Im Übrigen vertritt der Rechnungshof die Auffassung, dass es geeignetere Mittel gebe zum Ausgleich der emotionalen Belastungen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

In den Ländern bestehen unterschiedliche Regelungsansätze, um die Mehrbelastung der Beamtinnen und Beamten auszugleichen, die in der Aus- und Bewertung der Datenträger in der Sachbearbeitung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Kinderpornografie entsprechend verwendet werden. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gewähren diesbezüglich eine Erschwerniszulage. Dagegen wurde im Land Niedersachsen eine Regelung über die Gewährung von Zusatzurlaub für Personen geschaffen, die mit der Auswertung und Inaugenscheinnahme von kinder- und jugendpornografischem Material beschäftigt sind.

Der Senat sieht die Gewährung einer Erschwerniszulage als geeignetes Mittel an, die zusätzlichen Erschwernisse bei der Dienstausbübung zu kompensieren. Dies entspricht

auch dem Sinn und Zweck von Erschwerniszulagen. Zudem wird den Betroffenen seitens des Dienstherrn eine psychosoziale Unterstützung gewährt, sodass hier neben der finanziellen Komponente auch weitere Maßnahmen zur Kompensation der besonderen Belastungen umgesetzt werden.

Mit der neugeschaffenen Erschwerniszulage wird entgegen der Auffassung des Rechnungshofs das besoldungsrechtliche Zulagenwesen auch nicht unübersichtlich oder fehlerträchtig. Sowohl der Kreis der Anspruchsberechtigten als auch die Anspruchsvoraussetzungen sind klar in § 17 BremEZuIV-Entwurf definiert. Zudem reagiert der Senat auf die bei den Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven neu aufgetretene Belastungssituation.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach der ersten Beschlussfassung durch den Senat gebeten, den Verordnungsentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 23. Februar 2023 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Land Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern jeweils mit verkürzter Frist von 3 Wochen zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt die Zahlung der Erschwerniszulage auf der Grundlage des beschlossenen Verordnungsentwurfs vorbehaltlich einer abschließenden zweiten Senatsbefassung. Die Beamtinnen und Beamten sind auf den Vorbehalt der Zahlung und der Möglichkeit der Rückforderung durch den Senator für Inneres schriftlich hinzuweisen. Dem Magistrat Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Vom

Aufgrund des § 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 - 2042-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) verordnet der Senat

§ 1

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 3 der Angabe „§ 16 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind“ die Angabe „§ 17 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die in der Datenauswertung verwendet werden“ angefügt.
2. Dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Zulage für Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die in der Datenauswertung verwendet werden

(1) Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die im Bereich der Sachbearbeitung von Straftaten über den sexuellen Missbrauch von Kindern oder der Kinderpornografie in der Bewertung oder Auswertung visueller, auditiver oder audiovisueller Daten mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit verwendet werden, erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 200 Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die im Bereich der Sachbearbeitung von Straftaten über den sexuellen Missbrauch von Kindern oder der Kinderpornografie in der Bewertung oder Auswertung visueller, auditiver oder audiovisueller Daten mit bis zu der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit verwendet werden, erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 100 Euro.

(3) Neben einer Zulage nach Absatz 1 wird eine Zulage nach Absatz 2 nicht gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung Entwurf

Begründung:

Zu § 1 (§ 17 BremEZulV-Entwurf):

Mit der neu zu schaffenden Erschwerniszulage für die Aus- und Bewertung von Datenträgern im Rahmen der Sachbearbeitung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kinderpornografie wird für die Beamtinnen und Beamten der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse geregelt, die über die allgemeinen Erschwernisse der Dienstausbübung hinausgehen. Die besonderen Erschwernisse bestehen in der psychischen Belastung durch die Ermittlungstätigkeit bei Sachverhalten des sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Erschwerniszulage knüpft nicht an die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes an, sodass auch Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen, die in den Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven entsprechend zur Datenanalyse verwendet werden, ebenfalls anspruchsberechtigt sind.

Die besondere Erschwernis der Datenanalyse bei der Sachbearbeitung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder der Kinderpornografie begründet sich wie folgt:

In einer durch das Innenministerium des Landes Niedersachsen beauftragten Studie zu „Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten bei der polizeilichen Sachbearbeitung Kinderpornografie“ wird ausgewiesen, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bezüglich der zu verarbeitenden Anzahl an Daten mit kinderpornografischem Inhalt und den daraus resultierenden emotionalen Folgen deutlich stärker belastet sind im Vergleich zu anderen polizeilichen Ermittlungsbereichen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten sind fast täglich mit audiovisuellen Eindrücken von schwersten Sexualverbrechen an Kindern konfrontiert. Dies beinhaltet stets die Gefahr, an den Folgen der Dienstausbübung psychisch zu erkranken. Neben der bereits seitens des Dienstherrn angebotenen psychosozialen Unterstützung ist den entsprechend verwendeten Beamtinnen und Beamten zudem eine zusätzliche Vergütung zu gewähren.

Die Erschwerniszulage wird monatlich in Höhe von 200 Euro gewährt, soweit die Beamtin oder der Beamte zeitlich überwiegend bei der Aus- und Bewertung der Datenträger entsprechend verwendet wird. Die Beamtin oder der Beamte wird entsprechend verwendet, wenn ihr oder sein Dienstposten organisatorisch bei den Polizeibehörden Bremen oder Bremerhaven eingerichtet und konkret einer der dort aufgeführten Organisationseinheiten zur Dienstleistung zugewiesen ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. September 2022 – 5 LB 125/20 –, Rn. 44, juris). Die zeitlich überwiegende Verwendung setzt einen Umfang der Dienstausbübung von mehr als der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit voraus (vgl. hierzu VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 18. Oktober 2022 – 3 K 1132/20 –, Rn. 48, juris).

Erfolgt die Verwendung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit und somit nicht überwiegend, wird die Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 100 Euro gewährt.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Neuregelung der Erschwerniszulage tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen -Vizepräsident-

Rechnungshof Bremen, Birkenstraße 20/21, 28195 Bremen

An den
Senator für Finanzen
Herrn Staatsrat Dr. Hagen

nachrichtlich:
Referat 30

Versand nur per E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

Bearbeitet von Frau Wiesener
E-Mail: Birthe.Wiesener
@Rechnungshof.Bremen.de
☎ (0421) 361-3092
Telefax: 0421/361-3910
E-Mail: Office@Rechnungshof.Bremen.de
Bremen, 20. Februar 2023

Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Sehr geehrter Herr Staatsrat,

bezugnehmend auf die E-Mail des Finanzressorts vom 17. Februar 2023 zur beabsichtigten Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung nimmt der Rechnungshof wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2011 festgestellt, dass das Zulagenwesen insgesamt unübersichtlich, komplex und fehlerträchtig ist. Er hat empfohlen, Zulagen so weit wie möglich abzubauen oder zu vereinfachen (Jahresbericht 2011 - Land, Tz. 274 ff.). Vor dem Hintergrund seiner Feststellungen spricht sich der Rechnungshof gegen eine Erweiterung von Zulagen aus.

Im Übrigen vertritt der Rechnungshof die Auffassung, dass Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der emotionalen Belastungen gegenüber einer Erschwerniszulage das geeignetere Mittel wären, wie ursprünglich vom Finanzressort in der Vorlage zur Sitzung des HaFA am 20. Januar 2023 (VL 20/8039) dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Löffler